

Bu Nr. 57/I, N. V.

(26)

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Justiz.

Auf die in der 10. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 24. April 1919 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Leopold Vogl und Genossen, betreffend Anweisung der Gerichte wegen rechtzeitiger Bekanntgabe der Namen der bestellten Verteidiger an die Parteien, beehre ich mich, folgendes zu antworten:

Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß die Gerichte bei der Bestellung der Verteidiger von Amts wegen nicht gleichartig vorgehen und insbesondere nicht immer dafür Vorsorge treffen, daß der Beschuldigte den Namen des ihm von Amts wegen bestellten Verteidigers rechtzeitig erfahre.

Ich habe daher die Oberlandesgerichtspräsidien angewiesen, die ihnen unterstehenden Gerichtshöfe aufmerksam zu machen, daß die Verteidiger von Amts wegen derart rechtzeitig bestellt werden

müssen, daß sie sich noch vor der Hauptverhandlung mit dem Beschuldigten in Verbindung setzen und mit dem Inhalte der Akten vertraut machen können.

Gleichzeitig habe ich die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern ersucht, allen Rechtsanwälten ihres Sprengels nahezu legen, falls sie von Amts wegen zu Verteidigern bestellt werden, ihre Bestellung sofort und auf kürzestem Wege, allenfalls mittels Postkarte, dem Beschuldigten bekanntzugeben und ihn aufzufordern, die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen über den Sachverhalt dem bestellten Verteidiger ehestens zukommen zu lassen.

Ich glaube hierdurch alles vorgekehrt zu haben, was notwendig ist, das Recht des Beschuldigten auf eine wirksame Verteidigung zu sichern.

Wien, 25. Mai 1919.